

**Prof. Dr. Rudolf Herrmann / Dr. Dietrich Ley:
Die Schlußentscheidungen der Untersuchungsorgane
im Ermittlungsverfahren**

*Ministerium des Innern — Publikationsabteilung,
Berlin 1969; 168 Seiten; Preis: 3,70 M*

In dieser Broschüre werden ausführlich alle prozeßrechtlichen Entscheidungen dargestellt, die vom Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren getroffen werden können. Die Verfasser erörtern die Voraussetzungen und den Inhalt der Schlußentscheidung bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens (S. 18 bis 61), bei der Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht (S. 62 bis 71), bei der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens (S. 72 bis 95) und bei der Übergabe der Sache an den Staatsanwalt (S. 96 bis 104).

Zu begrüßen ist, daß die Broschüre auch auf solche Fragen eingeht, die in der Praxis im Zusammenhang mit den Schlußentscheidungen auftreten, wie z. B. die Rehabilitierung des Beschuldigten bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 StPO, die Maßnahmen der Untersuchungsorgane nach der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf der Grundlage des § 143 Ziff. 2 StPO, die Besonderheiten des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens beim Tod des Beschuldigten sowie die Pflicht zur Benachrichtigung von Beschuldigten, Geschädigten und anderen Personen.

Im Anhang enthält die Broschüre zahlreiche instructive Muster aller Arten von Schlußentscheidungen sowie der verschiedenen Benachrichtigungen und ein farbig gestaltetes Flußdiagramm, das zur richtigen Entscheidungsfindung beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens beiträgt.

In den Mustern der Mitteilung an den Beschuldigten über die Übergabe der Sache an die Konflikt- oder Schiedskommission (S. 127 und 132) erkennen die Autoren dem Beschuldigten ein Beschwerderecht gegen die Übergabe der Strafsache an das gesellschaftliche Gericht zu. Es wäre richtig gewesen, wenn sie diese Auffassung begründet hätten. Die Broschüre enthält in dieser Hinsicht zur Mitteilungspflicht nach § 59 Abs. 1 StPO keine Ausführungen. Das wäre jedoch um so notwendiger gewesen, als m. E. Zweifel an der Richtigkeit einer solchen Ansicht bestehen.

Sehr zu begrüßen sind die Darlegungen auf S. 43/44, wonach dem Beschuldigten im Interesse seiner Rehabilitierung die Beschwerde gemäß § 91 StPO zusteht, wenn das Verfahren fälschlicherweise nach § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, statt nach § 141 Abs. 1 Ziff. 2, eingestellt wurde. Damit wird die Auffassung, daß der Beschuldigte durch eine Verfahrenseinstellung generell nicht beschwert sei, im Interesse des Ansehens unserer Bürger zu Recht korrigiert.

In der Broschüre findet sich leider kein Hinweis darüber, daß es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig sein kann, den Beschuldigten oder dessen Angehörige über die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen schwerer Erkrankung des Beschuldigten (§ 143 Ziff. 2 StPO) zu unterrichten. Zwar schreibt das Gesetz eine solche Unterrichtung nicht ausdrücklich vor, jedoch liegt diese im Interesse des Beschuldigten und seiner Familie.

Die Broschüre dürfte nicht nur den Mitarbeitern der Untersuchungsorgane, sondern auch Staatsanwälten und Richtern wertvolle Anregungen geben.

Dr. Horst B e i n , wiss. Oberassistent
an der Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin

Inhalt:

	Seite
Materialien der 29. Plenartagung des Obersten Gerichts	
Zu Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie durch die Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Hauptverfahren (Aus dem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an das Plenum) .	33
Dr. Rudolf B i e b l :	
Einige Aufgaben der Gerichte im Zusammenhang mit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren	38
Dr. Herbert P o m p o e s :	
Die Beratung im Kollektiv zur Vorbereitung gesellschaftlicher Kräfte auf ihre Mitwirkung im Strafverfahren	41
Bericht über die 29. Plenartagung des Obersten Gerichts	42
Fragen der Gesetzgebung	
Rudi K u n z :	
Regelung des Rechtsmittelverfahrens im künftigen Notariatsrecht.....	45
Aus der Praxis - für die Praxis	
Ulrich R o e h l :	
Aussageverweigerungsrecht bei anzeigepflichtigen Straftaten.....	46
Reinhold K u d e r n a t s c h :	
Täter einer Falschmeldung gemäß § 171 StGB kann auch der Buchhalter einer LPG sein.....	47
Bruno K l u d b u w e i t :	
Fragen zur Aufklärung der Ursachen und Bedingungen übermäßigen Alkoholgenusses im Eheverfahren .	48
Dr. Franz T h o m s :	
Kostenentscheidung und -ausgleichung in Familienrechtssachen und bei Klage und Widerklage in anderen Verfahren.....	49
Herbert N i c k e l :	
Zur Arbeit eines zentralen Schreibzimmers beim Kreisgericht.....	50
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Pflicht des Radfahrers, den Radweg zu benutzen und für ein einwandfreies Funktionieren der Beleuchtungsanlage an seinem Fahrrad zu sorgen.	
2. Zur Kausalität beim Zusammenwirken mehrerer Rechtspflichtverletzungen.....	51
BG Leipzig:	
Zur Strafzumessung bei sexuellem Mißbrauch von zur Erziehung anvertrauten Jugendlichen.....	52
BG Karl-Marx-Stadt:	
1. Zur Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Anhängerfahrzeugs vor Fahrtantritt.	
2. Zur Bewußtheit der Pflichtverletzung bei einem Fahrzeugführer, der ein Verkehrs- und betriebsunsicheres Fahrzeug im Straßenverkehr benutzt (Anm. Dr. R o l f S c h r ö d e r)	54
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen bei Zechprellerei.....	55
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Recht des Mieters auf Nutzung des Hausbodens .	57
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Vertrags über die Aufnahme eines Untermieters in ein Mietverhältnis	57
BG Cottbus:	
Zur Befugnis eines Ehegatten, dem anderen den Pflichtteil zu entziehen, und zu den Anforderungen an eine letztwillige Verfügung in bezug auf den Pflichtteilsentzug	58
NJ-Beilage 1/71	
Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts zur Leitung der Schöffentätigkeit vom 1. Dezember 1970	
NJ-Beilage 2/71	
Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung vom 2. Juli 1969	